



Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee – Küssnachtersee – Ägerisee (GVRZ)

vom 01.01.2003

(Stand am 02.12.2021)

Version 1.0

genehmigt an der DV vom 02.12.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Der Verband und seine Aufgaben	4
Art. 1 Bestand, Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Aufgaben.....	4
Art. 4 Information	4
2 Mitgliedschaft.....	6
Art. 5 Mitglieder	6
Art. 6 Pflichten der Mitglieder	6
Art. 7 Beitritt.....	6
Art. 8 Austritt.....	6
3 Organisation.....	7
3.1 Allgemeines.....	7
Art. 9 Organe	7
3.2 Delegiertenversammlung.....	7
Art. 10 Befugnisse / Aufgaben	7
Art. 11 Zusammensetzung	7
Art. 12 Unvereinbarkeit	8
Art. 13 Einberufung und Traktandierung.....	8
Art. 14 Form.....	8
Art. 15 Vorbereitung, Protokoll	8
Art. 16 Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 17 Beschlussfassung und Wahlen.....	9
Art. 18 Amtsdauer	9
Art. 19 Ausstand	9
Art. 20 Stimmkraft der Mitglieder	9
3.3 Vorstand	9
Art. 21 Befugnisse / Aufgaben	9
Art. 22 Zusammensetzung / Konstituierung.....	10
3.4 Geschäftsleitung.....	10
Art. 23 Befugnisse / Aufgaben	10
3.5 Revisionsstelle.....	11
Art. 24 Befugnisse / Aufgaben	11
Art. 25 Berichterstattung.....	11
4 Finanzen	12
Art. 26 Finanzielle Mittel	12
Art. 27 Betriebskosten	12
Art. 28 Aufteilung der Betriebskosten	12
Art. 29 Investitionskosten.....	12
Art. 30 Zahlungsverpflichtungen	12
Art. 31 Buchführung	13
5 Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Art. 32 Aufsicht und Rechtspflege	14
Art. 33 Anwendbares Recht.....	14
Art. 34 Änderungen	14
Art. 35 Auflösung des GVRZ.....	14
Art. 36 Inkrafttreten	14



Art. 37	Beitritt von Gemeinden weiterer Kantone	14
Art. 38	Übergangsbestimmungen.....	14



Präambel: Gleichstellung der Geschlechter

Der besseren Lesbarkeit halber wurde auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Der Verband und seine Aufgaben

Art. 1 Bestand, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee» (GVRZ) besteht ein Zweckverband

- nach § 42 und § 44 ff. des zugerischen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz) und nach § 62 des zugerischen Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 sowie im Sinne
- von § 4 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz vom 29. Oktober 1969, von § 7 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Schwyz vom 19. April 2000,
- von § 48 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 5. Mai 2004 und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Luzern vom 27. Januar 1997 und
- von § 82 und §§ 73 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Zürich vom 8. Dezember 1974.

² Sitz des GVRZ ist Cham.

³ Auf den GVRZ ist das Zuger Gemeindegesetz anwendbar sowie das geltende Gewässerschutzrecht der jeweiligen Kantone.

Art. 2 Zweck

Der GVRZ vollzieht Aufgaben der beteiligten Gemeinwesen auf dem Gebiet der Abwasserableitung und -behandlung.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der GVRZ gibt sich ein Leitbild und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente und Weisungen.

² Der GVRZ plant, baut, betreibt und erneuert die eigenen Anlagen für die Abwasserableitung und -behandlung.

³ Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

⁴ Der GVRZ kann auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen und Private Aufgaben erfüllen.

Art. 4 Information

¹ Der GVRZ betreibt eine offene und aktive Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit.



² Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsblättern der Kantone Zug und Schwyz sowie im Luzerner Kantonsblatt und in den öffentlichen Publikationsorganen der Zürcher Gemeinden.



2 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Dem GVRZ gehören folgende Mitglieder an:

- Gemeinde Arth
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Greppen
- Gemeinde Hausen am Albis
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Gemeinde Kappel am Albis
- Gemeinde Knonau
- Bezirk Küsnacht
- Einwohnergemeinde Meierskappel
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Gemeinde Mettmenstetten
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Zug

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder stellen dem GVRZ alle zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Betriebskostenbeiträge notwendigen Informationen zur Verfügung.

² Der GVRZ kann zu diesem Zweck in seinem Einzugsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen und hat das Recht auf Zutritt zu den Abwasseranlagen, welche im Besitz seiner Mitglieder sind oder unter ihrer Aufsicht stehen.

³ Die Mitglieder unterstützen den GVRZ in der Erfüllung seiner Aufgaben namentlich indem sie:

- a die eigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;
- b Störungen, die den Betrieb der GVRZ-Anlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben;
- c nur Abwasser ableiten, das für die GVRZ-Anlagen und deren Betrieb unschädlich ist; nicht verschmutztes Abwasser möglichst fernhalten;
- d dem GVRZ wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Art. 7 Beitritt

¹ Der Beitritt weiterer Mitglieder ist aufgrund besonderer Vereinbarungen möglich.

² Dem GVRZ neu beitretende Mitglieder müssen sich ab jenem Zeitpunkt an den Betriebskosten beteiligen, ab welchem erstmalig Abwasser der betroffenen Gemeinde der ARA Schönau zur Reinigung zufließt.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich und von ihm durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.



3 Organisation

3.1 Allgemeines

Art. 9 Organe

Organe des GVRZ sind:

- a die Delegiertenversammlung;
- b der Vorstand;
- c die Geschäftsleitung;
- d die Revisionsstelle.

3.2 Delegiertenversammlung

Art. 10 Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des GVRZ.

² Die Delegiertenversammlung ist für sämtliche Aufgabenbereiche zuständig, welche in der Verbandsordnung nicht anders geregelt sind.

³ Insbesondere fallen der Delegiertenversammlung die folgenden Aufgaben zu:

- a die Festsetzung und Änderung der Verbandsordnung und des Reglements über den Betriebskostenverteiler;
- b die Wahl des Präsidenten des GVRZ;
- c die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d die Wahl der Revisionsstelle;
- e die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- f die Genehmigung der Verbandsrechnung;
- g die Genehmigung des Budgets;
- h die Genehmigung des Finanzplans;
- i die Entlastung des Vorstandes;
- j die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch die Gesetze oder die Verbandsordnung vorbehalten sind;
- k die Bewilligung von Objektkrediten über Fr. 1'000'000.

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus einem Delegierten pro Mitglied.

² Die Mitglieder können für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Art. 20 vertreten. Eine Stellvertretung ist mit einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.

³ Der Präsident des GVRZ leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teil.



Art. 12 Unvereinbarkeit

- ¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein oder der Revisionsstelle angehören.
- ² Angestellte des GVRZ dürfen nicht Delegierte sein und weder der Revisionsstelle noch dem Vorstand angehören.

Art. 13 Einberufung und Traktandierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann auch von Mitgliedern, die zusammen mindestens 30% der Stimmkraft ausüben, verlangt werden.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig und nur über traktandierte Geschäfte.

Art. 14 Form

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Verbandsordnung vorgeschriebenen Form einzuberufen.
- ² Mit der Einberufung sind die traktandierten Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes bekannt zu geben.
- ³ Die Einberufung und die Zustellung allfälliger Unterlagen kann auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg erfolgen.
- ⁴ Die Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung liegen in der Geschäftsstelle auf.
- ⁵ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- ⁶ Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

Art. 15 Vorbereitung, Protokoll

- ¹ Der Vorstand trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderliche Anordnungen.
- ² Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
- a Anzahl der vertretenen Mitglieder und Stimmen;
 - b die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
 - c die Begehren um Auskunft und die darauf gegebenen Antworten;
 - d die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- ³ Das Protokoll der Versammlung wird den Mitgliedern zugestellt.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- ² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahlvertretener Stimmen beschlussfähig.



Art. 17 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

² Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, sofern Artikel 34 nicht die Zustimmung aller Mitglieder verlangt.

³ Im Falle der Auflösung bedarf es der Zustimmung von allen vertretenen Stimmen.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Ausstand

Diejenigen Personen, die an einem Geschäft mittelbare oder unmittelbare persönliche Interessen haben oder Partei sind, haben in den Ausstand zu treten.

Art. 20 Stimmkraft der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht auf die Bezeichnung eines Delegierten sowie das Recht auf die Bezeichnung eines Stellvertreters.

² Die Stimmkraft der Delegierten für eine Amtsdauer richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitgliedes und ist wie folgt geregelt:

- eine Stimme bis 5'000 Einwohner;
- zwei Stimmen 5'001 bis 15'000 Einwohner;
- drei Stimmen 15'001 und mehr Einwohner.

³ Als Basis für die Berechnung der Stimmkraft dienen die Einwohnerzahlen der Mitglieder am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vor Beginn der Amtsdauer.

3.3 Vorstand

Art. 21 Befugnisse / Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung des GVRZ verantwortlich.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a die Leitung des GVRZ;
- b die Festlegung der Organisation;
- c die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;
- d die Festsetzung und Änderung von Reglementen;
- e die Festsetzung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- f die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- g die Verabschiedung des Budgets und des Finanzplans zu Handen der Delegiertenversammlung;
- h die Bewilligung von unvorhergesehenen, dringlichen, nicht budgetierten Objektkrediten bis Fr. 1'000'000;
- i die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;



- j die Erlassung von Stellenbeschrieben für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- k die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Verbandsordnung, Reglemente und Weisungen;
- l die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie die Vorbereitung aller Geschäfte zu Händen der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- m die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten.

³ Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung ganz oder teilweise zuweisen.

⁴ Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 22 Zusammensetzung / Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis acht Personen (inkl. Präsident), nämlich aus

- a einer Vertretung der Einwohnergemeinde Zug;
- b einer Vertretung der Standortgemeinde Cham;
- c zwei Vertretungen der übrigen acht Zuger Einwohnergemeinden;
- d einer Vertretung der Gemeinde Arth oder des Bezirkes Küssnacht;
- e einer Vertretung der Luzerner Einwohnergemeinden;
- f einer Vertretung der Zürcher Gemeinden;
- g Option für eine zusätzliche Person ohne Vertretungsfunktion.

² Vorschläge für Kandidaten erfolgen durch die Mitglieder.

³ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

⁴ Die Amtsdauer für das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁵ Beim vorzeitigen Rücktritt eines Mitgliedes kann die betreffende Gemeinde bzw. Region bis zur nächsten Wahl durch die Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

⁶ Bei Vorstandsgeschäften hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.

3.4 Geschäftsleitung

Art. 23 Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des GVRZ verantwortlich, insbesondere für die operative Führung des Betriebes. Ihr steht ein Geschäftsführer vor.

² Der Geschäftsleitung obliegen alle ihr von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die Besetzung der Stellen und die Führung der Angestellten des Verbandes.

³ Der Geschäftsführer nimmt an der Delegiertenversammlung und in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.



3.5 Revisionsstelle

Art. 24 Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfung ist einer sachverständigen Revisionsstelle zu übertragen. Diese wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, die einzelnen Bauabrechnungen über Fr. 500'000 sowie die Verwendung der Erneuerungsreserven dem Gesetz und der Verbandsordnung entsprechen.

³ Für die Prüfungstätigkeit sind die anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik sowie die Verbandsordnung massgebend.

Art. 25 Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.



4 Finanzen

Art. 26 Finanzielle Mittel

- ¹ Die Mitglieder decken die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes durch Verbandsbeiträge.
- ² Die Verbandsbeiträge umfassen alle Aufwendungen des Verbandes abzüglich der direkt an den GVRZ bezahlten Beiträge von Dritten.
- ³ Die Verbandsbeiträge bestimmen sich aus einem durch die Delegiertenversammlung festgelegten Betriebskostenverteiler.

Art. 27 Betriebskosten

- ¹ Die Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen, einschliesslich die Erneuerungsreserven.
- ² Die Erneuerungsreserven sollen im Jahre 2035 eine Höhe von 10 % des Anlagenwertes erreichen. Die jährlichen Einlagen der Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Budget genehmigt.
- ³ Der Vorstand legt die Limite fest, ab welcher Aufwendungen für Investitionsgüter der Investitionsrechnung zu belasten sind.
- ⁴ Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel in Form von Teilzahlungen vorzuschüssen.

Art. 28 Aufteilung der Betriebskosten

- ¹ Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt mit einem Verteilschlüssel nach Verursacherprinzip.
- ² Die Betriebskosten werden aufgrund des Trinkwasserverbrauches auf die Gemeinden verteilt. Die genauen Bemessungsgrundlagen werden in einem Reglement festgelegt, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- ³ Industrielle und gewerbliche Betriebe, deren Abwässer wegen ihrer Menge und Beschaffenheit einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordern, können zur Übernahme dieser Zusatzkosten und zu deren direkten Bezahlung an den GVRZ verpflichtet werden.

Art. 29 Investitionskosten

- ¹ Alle Kosten für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sind der Investitionsrechnung zu belasten. Die daraus entstehenden Folgekosten (Verzinsung und Abschreibung) sind der Erfolgsrechnung zu belasten.
- ² Die hierfür erforderlichen Kredite gelten als gebundene Ausgaben und werden von der Delegiertenversammlung bzw. vom Vorstand im Rahmen ihrer Kompetenzen zusammen mit dem Projekt genehmigt.

Art. 30 Zahlungsverpflichtungen

- ¹ Für Betriebskostenanteile gemäss Artikel 28 Abs. 2 und Abs. 3, welche nach Ablauf der Zahlungsfrist noch offen sind, wird ein Verzugszins verrechnet. Die Höhe des Verzugszinssatzes richtet sich nach den Marktverhältnissen und wird vom Vorstand jährlich festgelegt.



² Die angeschlossenen Mitglieder haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilmässig nach dem Verteilschlüssel gemäss Artikel 28.

Art. 31 Buchführung

¹ Die Rechnungs- und Buchführung erfolgt nach den Richtlinien und Grundsätzen des Handbuchs «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)».

² Die Rechnung wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

³ Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Vorstand.



5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Aufsicht und Rechtspflege

¹ Der GVRZ steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug und unter der Aufsicht der Baudirektion des Kantons Zug.

² Streitige und nicht Streitige Verfahren richten sich sinngemäss nach dem zugerischen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 33 Anwendbares Recht

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung erlässt, gelten für die Durchführung der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Zug.

Art. 34 Änderungen

¹ Änderungen des Verbandszweckes, der Zusammensetzung der Verbandsorgane sowie Änderungen von Art. 10 Abs. 3 lit. k bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

² Bei Abwesenheit einzelner Delegierten anlässlich der Delegiertenversammlung können deren Stimmen auf dem schriftlichen Weg eingeholt werden, sofern die Verbandsordnung die Zustimmung aller Mitglieder vorschreibt.

Art. 35 Auflösung des GVRZ

¹ Der GVRZ wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand des GVRZ.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Diese Verbandsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitglieder und durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee vom 23. Oktober 1969 aufgehoben.

Art. 37 Beitritt von Gemeinden weiterer Kantone

Änderungen der Verbandsordnung treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kantone, deren Gemeinden neu dem Verband beigetreten sind, sowie nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Der offizielle Beitrittszeitpunkt der vier Zürcher Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis, Knonau und Mettmenstetten und die damit zusammenhängende Einsitznahme deren Vertreters sowie



des zusätzlichen Vertreters der übrigen 8 Zuger Einwohnergemeinden im Vorstand des GVRZ wird auf den nachfolgenden Monatsersten nach der erstmaligen Einleitung von Abwasser in das Kanalisationsnetz des GVRZ festgelegt.

² Die Umstellung der Rechnungslegung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erfolgt spätestens per 01.01.2023.

Diese Verbandsordnung wurde beschlossen:

- vom Regionalrat des GVRZ 30.11.2001
- von der Gemeinde Arth am 02.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Baar am 18.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Cham am 22.04.2002
- von der Einwohnergemeinde Greppen am 02.05.2002
- von der Einwohnergemeinde Hünenberg am 24.06.2002
- vom Bezirk Küssnacht am 02.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Meierskappel am 29.05.2002
- von der Einwohnergemeinde Menzingen am 17.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Oberägeri am 24.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Risch am 17.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Steinhausen am 20.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Unterägeri am 17.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Walchwil am 26.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Zug am 11.06.2002
- von der Gemeinde Hausen am Albis am 29.11.2020
- von der Gemeinde Kappel am Albis am 29.11.2020
- von der Gemeinde Knonau am 29.11.2020
- von der Gemeinde Mettmenstetten am 29.11.2020

Diese Verbandsordnung wurde genehmigt:

- vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 22.10.2002
- vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 19.11.2002
- von der Baudirektion des Kantons Zug am 17.12.2002
- von der Baudirektion des Kantons Zug am 28.01.2022
- vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.xx.2022

Die Änderungen in den Artikel 13², 14¹, 21³ und 24 dieser Verbandsordnung wurden genehmigt:
von der Delegiertenversammlung des GVRZ am 25.11.2005

Die Präambel sowie die Änderungen in den Artikeln 1¹, 1³, 2, 3¹, 4², 5, 7², 10³, 11², 14³, 14⁴, 17², 18, 21², 22¹, 22⁴, 22⁵, 22⁶, 24², 27², 29¹, 31¹, 34¹, 34², 37, 38¹ und 38² dieser Verbandsordnung wurden genehmigt:
von der Delegiertenversammlung des GVRZ am 02.12.2021

6330 Cham, 24. Januar 2022

Gewässerschutzverband der Region
Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ)

René Hunziker
Präsident

Fabrice Bachmann
Geschäftsführer